

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 10. Februar 2011<sup>1</sup>

GS 37.1183

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen

Die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

#### § 56 Information

<sup>1</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.

### II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund<sup>3</sup>.

### III.

Findet über das Informations- und Datenschutzgesetz eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommen.

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>3</sup> Noch nicht genehmigt.

<sup>4</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 14. April 2011.

### IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung<sup>1</sup>.

Liestal, 10. Februar 2011

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat am 4. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.